



Nidda

Christine Jäger
SPD-Fraktion Nidda
Borsdorfer Weg 17b
63667 Nidda



Gerhard Winter
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtverordneten-Fraktion Nidda
Im Paradies 1
63667 Nidda/Kohden

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Stefan Knoche
Wilhelm-Eckhardt-Platz
63667 Nidda

Nidda, den 11.03.2012

Betr.: Zulassung von Zirkusbetrieben in Nidda / Antrag zur StvV. am 27. März 2012

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Knoche,

wir möchten Sie bitten den nachfolgenden gemeinsamen Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2012 zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, künftig nur noch Zirkusbetriebe in Nidda zuzulassen, die keine Wildtiere mitführen die

- **in Nummer 1. der Entschließung des Bundesrates vom 25.11.2011 (BR Drucksache 565/11) und**
- **unter II. Nummer 1. der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 26.10.2005 (Veröffentlicht auf der Website des BMELV)**

genannt sind.

Zirkusbetriebe, die Wildtiere nach oben genannten Kriterien mit sich führen, werden keine städtischen Gelände mehr zur Verfügung gestellt.

Zur Begründung:

Nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis, ist das Mitführen, Halten und Zur-Schau-Stellen bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkusbetrieb in artgerechter Weise nach geltenden Tierschutzaspekten nicht möglich und deshalb tierschutzwidrig. Einen großen Teil ihrer Zeit müssen die Tiere in Käfigen und Transportwagen verbringen, eine Unterbringung in ausreichend großen Gehegen ist nicht machbar.

Die Antragsteller folgen der Begründung der Bundesratsinitiative 565/11 vom 25.11.2011, die in breiter parteienübergreifender Zustimmung beschlossen wurde. Die jüngste Ablehnung der Gesetzesinitiative durch das BMELV macht ein Handeln der Kommunen weiter notwendig. Viele Städte wie Köln, Speyer und Heidelberg gehen bereits diesen Weg.

Das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen von Tieren in Zirkussen unterliegt nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Fassung vom 25.5.1998) dem Tierschutzgesetz einem Erlaubnisvorbehalt. Eine Erlaubnis darf unter anderem nur erteilt werden, wenn „die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen“. Die Kontrolle des Tierschutzes und der artgerechten Haltung kann aber nur vor Ort festgestellt werden, wenn der Zirkusbetrieb bereits aufgebaut hat. Eine Untersagung des Spielbetriebs, oder des Quartiers ist dann mangels Alternativen zur Unterbringung der Tiere nicht mehr möglich. Dem soll durch Untersagung des Betriebes im Vorfeld begegnet werden.

Tierarten, die unter die genannten Kriterien fallen sind u.a. Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Wölfe, Giraffen, Elefanten, Flusspferde, Bären und Nashörner.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Christine Jäger
Fraktionsvorsitzende

Gerhard Winter
Fraktionsvorsitzender